

## **129. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK**

Der nachstehende 129. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

### **Artikel I**

#### **§ 18a Zusatzleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V**

- Die Formulierung „Abs. 6 Flash Glukose Messsystem“ wird durch die Formulierung „Abs. 6 zurzeit nicht belegt“ ersetzt.
- In Abs. 8 Ziffer 4 wird die Formulierung „des Hautkrebsscreening“ durch die Formulierung „der Hautkrebsvorsorge“ ersetzt.

#### **§ 14 Schutzimpfungen**

- Die Überschrift von § 14 wird nach der Formulierung „Schutzimpfung“ um die Formulierung „und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe“ erweitert.

#### **§ 20 Aufsicht**

- Die Formulierung „Bundesversicherungsamt“ wird durch die Formulierung „Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)“ ersetzt.

### **Artikel II**

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht am: 30.04.2020